



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Südafrika

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Südafrika

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@bfaa.bund.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Südafrika

Stand: November 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Südafrika unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Das südafrikanische Recht erkennt sowohl zivile, als auch die meisten religiösen Trauungen an.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich nicht für eine bestimmte Zeit vor der Eheschließung am Eheschließungsort aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung kann von einem lizenzierten Standesbeamten oder Geistlichen (*marriage officer*) vorgenommen werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig sind die örtlichen Büros des Innenministeriums (*Department of Home Affairs*).

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Die Trauung kann erfolgen, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Hinweis: Bei Eheschließung eines Ausländers/einer Ausländerin mit einer Südafrikanerin/einem Südafrikaner ist vor der Trauung die Durchführung eines Interviews beim zuständigen Department of Home Affairs notwendig.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Verbindliche Informationen erhalten Sie beim Department of Home Affairs, in der Regel werden folgende Dokumente benötigt:

- Gültige Reisepässe der Eheschließenden und beider Trauzeugen.
- Heiratswillige unter 18 Jahren die schriftliche Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit Apostille und englische Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit Apostille und englische Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis mit Apostille:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes in Deutschland. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei Trauzeugen ist erforderlich.

Die Trauzeugen müssen, falls sie Ausländer sind, Ihren gültigen Reisepass mit Einreisestempel vorlegen. Bei südafrikanischen Trauzeugen genügt die Vorlage des ID- Buch (Personalausweis).

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig ist, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers notwendig.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach erfolgter Trauung wird der Standesbeamte die Registrierung der Eheschließung an das Innenministerium leiten. Erst danach stellt das Innenministerium eine vollständige, im deutschen Rechtskreis anerkannte Heiratsurkunde ("*unabridged marriage certificate*") aus. Es muss erfahrungsgemäß mit einer längeren Bearbeitungszeit (mitunter bis zu einem Jahr und länger) gerechnet werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Südafrika geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach südafrikanischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Zur Verwendung der südafrikanischen Heiratsurkunde in Deutschland ist die Echtheitsbestätigung (Apostille) durch das südafrikanische Außenministerium (*Department of International Relations and Cooperation*) notwendig. Vorzulegen ist dazu die vollständige (*unabridged*) Heiratsurkunde im Original.

Department of International Relations and Cooperation

Telefon: +27 (12) 351 1726 oder -1268/9

Email: legalisation@dirco.gov.za

Webseite: www.dirco.gov.za

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter ww.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen

werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Die Antragstellung ist über die örtlich zuständige Auslandsvertretung möglich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Südafrika nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In Südafrika können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Südafrikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.